

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - Dez. 52 Landwirtschaft, Nahrungsmittelwirtschaft

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3)

16. Februar 2026

- Vorhaben:** Errichtung und Betrieb einer Satelliten-BHKW-Anlage
„Flex-BHKW-Anlage Friedland, FIM“
- Betrieb:** Bioenergie Friedland GmbH & Co. KG
Industriering 10a, 49393 Lohne
- Nr. nach Anlage 1 zum UVPG** 1.2.2.2 (S)
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (siehe § 7 Abs. 2 UVPG)
- Zugrundeliegende Unterlagen und Stellungnahmen** - Antragsunterlagen nach § 4 BImSchG
- Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?	Ja/Nein
1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u>		
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Errichtung und Betrieb einer Satelliten-BHKW-Anlage am Standort 17098 Friedland, Schwarzer Weg 2, Gemarkung Friedland, Flur 9, Flurstück 21/7, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Die geplante BHKW-Anlage verfügt über ein BHKW (Verbrennungsmotoranlage) für Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,803 MW (elektrische Leistung 2.151 kW, thermische Leistung 2.188 kW), zugehörige technische Aggregate im bzw. auf dem BHKW-Gebäude (Zuluft-/ Abluftanlage, Kühler, Schmierölstation, Aktivkohlefilter, Abgasleitungen, SCR-Oxidationskatalysator, Abgaskamin, Lagerbehälter für Harnstofflösung etc.) und eine freistehende Trafostation. Das BHKW wird in einem neu zu errichtenden BHKW-Gebäude installiert.	-
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Bei der Flex-BHKW-Anlage handelt es sich um eine Neuanlage. Der Standort der BHKW-Anlage befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 12 „Tonverarbeitendes Gewerbe Friedland am Schwarzen Weg“. Die Fläche ist im Bebauungsplan als Industriegebiet ausgewiesen. Auf dem Grundstück befinden sich der Betrieb der Friedland Industrie Minerals GmbH sowie eine vorhandene Satelliten-BHKW-Anlage.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?	Ja/Nein
		Nordwestlich und nordöstlich der geplanten BHKW-Anlage befinden sich in ca. 100 m und ca. 200 m Entfernung die alten Klärteiche der Stadt Friedland. Südöstlich in ca. 300 m Entfernung befinden sich Photovoltaik(PV)-Anlagen. Der Biogaspark Friedland liegt nordöstlich in ca. 450 m Entfernung. Nordwestlich in ca. 40 m befindet sich ein Windenergiepark; der Abstand zur nächstgelegenen Windenergieanlage beträgt ca. 700 m. Das weitere Umfeld ist landwirtschaftlich geprägt.	
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:		
	→ Fläche, Boden	Die Errichtung der Flex-BHKW-Anlage erfolgt im Bereich einer unversiegelten Fläche. Die durch das BHKW-Gebäude und die Trafostation bebaute Fläche beträgt ca. 120 m ² . Dabei verfügt die Grundfläche des BHKW-Gebäudes ca. 20,0 m x 5,62 m und die Grundfläche der Trafostation 2,99 m x 2,40 m. Der Vorhabenstandort ist bereits durch eine Zufahrt erschlossen.	Ja
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt.	Nein
	→ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die beabsichtigte Bebauung und die Schaffung befestigter Flächen führt zu Bodenversiegelungen und stellt somit einen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Der Eingriff erfolgt auf einem bestehenden Betriebsgelände. Die vorhandene biologische Vielfalt am Standort des Vorhabens ist gering und ändert sich bei der Vorhabenrealisierung nicht. <i>[siehe Nr. 3.0]</i>	Ja
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	Für den störungsfreien Betrieb des BHKW ist Mineralöl als Betriebs- bzw. Schmierstoff erforderlich, das regelmäßig zu erneuern ist. Daher fällt Altöl als Abfallstoff an. Beim Austausch des Öls bzw. bei Wartungsarbeiten des BHKW werden darüber hinaus Hilfsstoffe wie Ölfilter, Filtermaterialien, Wischtücher und sonstige ölhaltige Hilfsmittel verwendet bzw. ausgetauscht, die nach Benutzung ebenfalls als Abfall anfallen. Ebenso ist für den Betrieb des BHKW zum Schutz des Katalysators Aktivkohle erforderlich. Für die BHKW-Anlage sind insgesamt zwei Aktivkohlefilter vorgesehen, die als Wechselfilter ausgeführt sind. Die Anlieferung der neuen Aktivkohle und die Entsorgung der beladenen Aktivkohle erfolgt im Austauschverfahren durch den Lieferanten.	

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?	Ja/Nein
2.	<u>Standort der Vorhaben</u>		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<p>Die geplante Flex-BHKW-Anlage soll auf einer Fläche eines rechtskräftigen Bebauungsplans der Stadt Friedland auf dem Betriebsgrundstück der Friedland Industrie Minerals GmbH errichtet und betrieben werden. Der Standort ist im Bebauungsplan als Industriegebiet ausgewiesen.</p> <p>Auf dem Grundstück befinden sich der Betrieb der Friedland Industrie Minerals GmbH sowie eine vorhandene Satelliten-BHKW-Anlage.</p> <p>Im näheren Umfeld der geplanten BHKW-Anlage befinden sich weitere Gewerbeflächen, ein PV-Park, der Biogaspark Friedland, ein Windenergiepark sowie die alten Klärteiche der Stadt Friedland.</p> <p>Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnnutzungen liegen südöstlich des geplanten BHKW-Gebäudes in einem Abstand von ca. 350 m. Süd westlich in ca. 100 m Entfernung befindet sich das Bürogebäude des benachbarten Betriebs.</p> <p>Das weitere Umfeld des Anlagenstandorts ist landwirtschaftlich geprägt und wird nicht bedeutend touristisch oder zur Erholung genutzt.</p>	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere ..., des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		
	→ Fläche, Boden	Der Standort der geplanten BHKW-Anlage liegt innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans und ist als Industriegebiet ausgewiesen. Die Schutzgüter Boden und Fläche haben daher eine untergeordnete Bedeutung.	Nein
	→ Wasser	Mit der Realisierung der geplanten Maßnahmen erfolgt keine Überbauung von Gewässer. Direkt nordöstlich bis nordwestlich am Betriebsgrundstück fließt der „Graben aus Treptower Feld“.	Nein
	→ Landschaft	Das Landschaftsbild am Vorhabenstandort ist durch die vorhandenen Anlagen geprägt.	Nein
	→ Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Die Vorhabenfläche liegt innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Der Standort ist aufgrund des vorhandenen Betriebs der Friedland Industrie Minerals GmbH und die bereits vorhandenen Satelliten-BHKW-Anlage nicht besonders wertvoll für Tiere und Pflanzen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?	Ja/Nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Der geplante Standort der BHKW-Anlage liegt außerhalb von Natura 2.000-Gebieten. Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarrer See“ (DE 2347-401) befindet sich nordöstlich des geplanten Anlagenstandortes in einer Entfernung von ca. 1,8 km. Im Umkreis von 5 km um den geplanten Anlagenstandortes befinden sich keine FFH-Gebiete.	Nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom geplanten Anlagenstandort ist kein Naturschutzgebiet ausgewiesen.	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom geplanten Anlagenstandort sind kein Nationalpark und keine Nationalen Naturmonumente ausgewiesen.	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom geplanten Anlagenstandort sind kein Biosphärenreservat und kein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom geplanten Anlagenstandort sind keine Naturdenkmäler ausgewiesen.	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom geplanten Anlagenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht auf dem geplanten Anlagenstandort vorhanden. Das nächstgelegene Biotop (naturnahes Feldgehölz) liegt östlich des Anlagenstandortes in einer Entfernung von ca. 265 m.	Nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Wasserschutzgebiete, keine Heilquellenschutzgebiete, keine Risikogebiete und keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?	Ja/Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Überschrittene Umweltqualitätsnormen sind nicht im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom geplanten Anlagenstandort ausgewiesen.	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Der Vorhabenstandort befindet sich in einem Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte.	Nein
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden ist.	Im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom geplanten Anlagenstandort ist ein Bodendenkmal ausgewiesen. Die ausgewiesene Fläche ist im Bebauungsplan dargestellt und befindet sich südwestlich der geplanten BHKW-Anlage. Der Abstand zwischen BHKW-Anlage und Bodendenkmal beträgt mehr als 100 m. Durch das Vorhaben erfolgt kein Eingriff in das Bodendenkmal.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.	<u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>	
3.0	<u>Betroffenheit der Schutzgüter:</u> → Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit → Klima, Luft → Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<p>Störende Einwirkungen auf die Nachbarschaft durch Emissionen in Form von Gerüchen, luftverunreinigenden Stoffen und Lärm sind aufgrund verschiedener baulicher, betrieblicher oder verfahrenstechnischer Maßnahmen entweder nicht wahrnehmbar oder werden sich im Rahmen der geltenden Vorschriften bewegen, so dass sich durch das geplante Vorhaben keine Auswirkungen auf das Anlagenumfeld ergeben. Hierzu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung des BHKW in einem massiven BHKW-Gebäude - Einsatz eines SCR- und Oxidationskatalysators - Ausführung des Abgaskamins (gemäß Schornsteinhöhenberechnung) - Einsatz von Schalldämpfern in der Zu- und Abluftanlage des BHKW sowie im Abgasstrom - Berücksichtigung der Vorgaben der Geräuschprognose - regelmäßige Wartungen, Betriebs- und Emissionsmessungen. <p>Beim Betrieb der neuen Flex-BHKW-Anlage werden zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft Arbeitssicherheits-, Anlagensicherheits- und Brandschutzmaßnahmen getroffen. Sonstige Gefahren durch z.B. Feuer oder Explosionen werden durch verschiedene bau- oder verfahrenstechnische Maßnahmen reduziert bzw. vermieden.</p> <p>Risiken für Arbeitnehmer sind bei Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln ausgeschlossen.</p> <p>Baubedingte Auswirkungen treten lediglich kurzzeitig auf.</p> <p>Keine Auswirkungen, siehe Nr. 3.1</p> <p>Die Errichtung der Satelliten-BHKW-Anlage erfolgt auf einem als Industriegebiet ausgewiesenen Grundstück. Den Antragsunterlagen liegt ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag bei, um das mögliche Vorkommen und die artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu prüfen. Bei Beachtung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die als relevant erachteten Arten ist keine Beeinträchtigung zu erwarten.</p> <p>Fazit: Mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Arten/biologische Vielfalt ist nicht zu rechnen. Besondere Maßnahmen des Artenschutzes sind nicht notwendig.</p>

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit und der Stand der Technik eingehalten. Bei Einhaltung sind keine Umweltverschmutzungen zu erwarten. Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe (Frischöl, Altöl, Harnstofflösung) erfolgt in bauartzugelassenen Behältern. Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden erfüllt. Gefahren durch Verunreinigung des Grundwassers aufgrund des Austritts flüssiger bzw. wassergefährdender Stoffe sind im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten. Fazit: Es ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.
	→ Boden, Fläche	Die Errichtung der Flex-BHKW-Anlage erfolgt im Bereich einer unversiegelten Fläche. Die durch das BHKW-Gebäude und die Trafostation bebaute Fläche beträgt ca. 120 m ² . Der Standort der BHKW-Anlage befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 12 „Tonverarbeitendes Gewerbe Friedland am Schwarzen Weg“. Die Fläche ist im Bebauungsplan als Industriegebiet ausgewiesen. Die Schutzgüter Fläche und Boden haben daher eine untergeordnete Bedeutung.
	→ Landschaft	Der Anlagenstandort ist durch die auf dem Betriebsgrundstück vorhandene Bebauung des Betriebs der Friedland Industrial Minerals GmbH sowie die angrenzenden Anlagen, insbesondere den Windenergiepark und die PV-Anlagen, maßgeblich beeinflusst. Mit der Realisierung des Vorhabens sind keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes zu erwarten. Es erfolgen keine Eingriffe in Landschaftsschutzgebiete.
	→ Kulturgüter, sonstige Sachgüter	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 2.3.11
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Durch die benachbarte vorhandene BHKW-Anlage ist das Umfeld des Anlagenstandortes hinsichtlich Luftschadstoff- und Schallemissionen vorbelastet. Beim Betrieb des BHKW entstehen durch die Biogasverwertung luftverunreinigende Stoffe. Gemäß Herstellerangaben werden für alle relevanten Stoffe die Grenzwerte der 44. BImSchV eingehalten. Zur Beurteilung der zu erwartenden Schallemissionen, die durch den Betrieb der Satelliten-BHKW-Anlage verursacht werden, wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Im Rahmen der Untersuchung wurde festgestellt, dass die gemäß TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der im Gutachten getroffenen Annahmen in der Tages- und in der Nachtzeit unterschritten werden. Es liegen somit keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche vor, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Der Vorhabenstandort befindet sich in keinem Grenzgebiet. Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter.

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Durch die benachbarte vorhandene Satelliten-BHKW-Anlage ist der Standort vorgeprägt. Da das Vorhaben im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans erfolgt, sind die Flächenversiegelung und der Flächenverbrauch als irrelevant einzustufen. Es sind keine relevanten Beeinträchtigungen durch Emissionen in Form von Gerüchen, luftverunreinigenden Stoffen oder Lärm zu erwarten, da diese im zulässigen Bereich liegen.
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Auswirkungen sind bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsregeln, Vorschriften und Gesetze sowie bei Berücksichtigung der Vorgaben der Schornsteinhöhenberechnung, der Geräuschprognose, die den Antragsunterlagen beilegen, nicht zu erwarten. Weitere betriebsbedingte Auswirkungen sind durch die Errichtung und den Betrieb der Satelliten-BHKW-Anlage nicht zu erwarten.
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Das geplante Vorhaben ist dauerhaft für die gesamte Betriebszeit. Die Beeinträchtigungen durch die Bauphase treten nur kurzzeitig auf. Bei ordnungsgemäßem Betrieb sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Bei einer Betriebsaufgabe können die geplanten Maßnahmen durch einen vollständigen Rückbau rückgängig gemacht werden.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Südwestlich des Vorhabens befindet sich eine Satelliten-BHKW-Anlage, die Emissionen in Form von luftverunreinigenden Stoffen und Lärm verursacht. Im Zusammenwirken mit dieser Anlage werden betriebsbedingt keine Änderungen hinsichtlich der Immissionen durch luftverunreinigende Stoffe, Gerüche oder Lärm gegenüber dem bestehenden Zustand erwartet.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Durch Berücksichtigung des Standes der Technik, der Schornsteinhöhenberechnung, der Geräuschprognose sowie der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke sowie durch Berücksichtigung der in den Immissionsprognosen getroffenen gutachterlichen Annahmen und Vorgaben können Auswirkungen wirksam vermieden werden. Ebenso erfolgen regelmäßige Wartungen der Anlagenkomponenten durch Fachfirmen. Durch regelmäßige Emissionsmessungen wird die Einhaltung der geltenden Grenzwerte der 44. BImSchV sichergestellt. Die Anlage wird entsprechend den Anforderungen des Regelüberwachungserlasses regelmäßig durch das StALU MS überwacht.

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der standortbezogenen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen. Da sich die zu erwartenden Umweltwirkungen nur abschätzen lassen, wenn neben dem Standort des Vorhabens auch die Art und Größe des Vorhabens und seine Umweltauswirkungen berücksichtigt werden, erfolgt die Betrachtung unter Berücksichtigung aller Prüfkriterien der Anlage 3 des UVPG.

Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingereichten Angaben sowie die eingereichten Stellungnahmen anderer Behörden und auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MS.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen.

Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Satteliten-BHKW-Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.